

21/SN-109/ME XVII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS

21/SN-109/ME

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

Betreff	GESETZENTWURF
Z	22 GE 088
Datum:	11. MAI 1988
Verteilt:	11. MAI 1988

*Dr. Arzberger*  
Wien, am 4.5.1988

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

-

Unser Zeichen:

S-388/Sch

Durchwahl:

478

Betreff: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über das  
Recht auf Sozialversicherung und Sozialhilfe

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über das Recht auf Sozialversicherung und Sozialhilfe mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:

25 Beilagen

*Dr. Huber*

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS

Abdruck

An das  
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
1010 Wien

Wien, am 3.5.1988

Ihr Zeichen/Schreiben vom:  
600.635/83-V/1/87 23.2.1988

Unser Zeichen:      Durchwahl:  
S-388/Sch            478

Betreff: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über das  
Recht auf Sozialversicherung und Sozialhilfe

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, zum vorgelegten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über das Recht auf Sozialversicherung und Sozialhilfe wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Präsidentenkonferenz erhebt gegen das Vorhaben einer institutionellen Garantie sozialer Sicherheit durch Gesetzgebungsauftrag und eines subsidiären subjektiven Rechtes auf Sozialhilfe grundsätzlich keinen Einwand.

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes soll die Kodifikation sogenannter sozialer Grundrechte eingeleitet werden, die neben den klassischen Grund- und Freiheitsrechten zur modernen, umfassenden Menschenrechtsidee gehören. Der Entwurf basiert auf langjährigen Vorberatungen, u.a. im früheren Bundesministerium für soziale Verwaltung, im Expertenkollegium zur Neuordnung der Grund- und Freiheitsrechte und in der sogenannten politischen Grundrechtskommission. Ein fast unveränderter Vorentwurf lag der 3. Grundrechtsreform-Enquete am 2. Juli 1987 unter dem

- 2 -

Vorsitz von Bundesminister Dr. Neisser vor.

Im einzelnen wird folgendes bemerkt:

Zu Art. I Abs. 1 (Sozialversicherung):

Der vorgeschlagene Text ist so gewählt, daß zeitgemäße und notwendige Anpassungen des derzeit geltenden Sozialversicherungsrechtes möglich bleiben. Zu erwägen wäre, im Abs. 1 des Entwurfes auch den Versicherungsfall des Todes ("Verlust des Versorgers" siehe Erläuterungen Seite 2) ausdrücklich anzuführen.

Fraglich ist allerdings die Auswirkung des vorgeschlagenen "Grundrechtes auf Schutz gegen die Folgen von Krankheit": Das geltende österreichische Krankenversicherungsrecht bietet "chronisch Kranken" (unheilbare, vor allem ältere Personen) keinen ausreichenden Schutz hinsichtlich ärztlicher Versorgung und Betreuung. Zur Versorgung dieser Personengruppe haben - wenn deren Einkommen bzw. Pension oder sonstiges Vermögen nicht ausreicht - vor allem die Angehörigen beizutragen bzw. hat die Sozialhilfe einzutreten.

Zu Art. I Abs. 2 (Sozialhilfe):

Im Zusammenhang mit dem geplanten Recht auf Sicherung des erforderlichen Lebensbedarfes durch öffentliche Hilfe für jedermann ist zunächst die Auswirkung im Hinblick auf einen EG-Beitritt noch zu prüfen. Im Falle des Beitritts Österreichs zur EG würden sich Staatsangehörige aller EG-Mitgliedsstaaten "rechtmäßig" im Bundesgebiet aufhalten. Müßte auch solchen Personen, die etwa im Alter in Österreich Aufenthalt nehmen und - aus welchen Gründen immer - hilfsbedürftig werden, Sozialhilfe gewährt werden?

- 3 -

Der Begriff "erforderlicher Lebensunterhalt" bedarf näherer Erläuterung, zumal in den vorhandenen Erläuterungen im Gegensatz zum Gesetzestext vom "notwendigen" Lebensunterhalt gesprochen wird. Nach den Erläuterungen ist eine Person erst dann "hilfsbedürftig", wenn der Lebensunterhalt weder von ihr noch von anderen Personen (in erster Linie Eltern oder Kinder) gedeckt werden kann. Die Subsidiarität der öffentlichen Hilfe gegenüber der von Angehörigen geht aber aus dem Gesetzestext nicht hervor.

Bei den in den Erläuterungen genannten internationalen Vereinbarungen wäre auch das "Europäische Übereinkommen über den sozialen Schutz der Landwirte, BGBl.Nr. 224/1983, anzuführen.

Im Zusammenhang mit dem geplanten garantierten sozialversicherungsrechtlichen Schutz gegen die Folgen von Krankheit, Unfall und Invalidität bzw. den Recht auf Sozialhilfe (einschließlich Hilfe und Pflege im Krankheitsfall laut Erläuternden Bemerkungen, Seite 4!) wäre schließlich zu prüfen, ob hier nicht ein zu weit gehender, über das geltende Recht und die finanziellen Möglichkeiten Österreichs hinausgehender Schutz von Asylanten und Flüchtlingen sowie ausländischen Urlaubern (z.B. bei Schiunfälle!) verfassungsgesetzlich vorgeschrieben würde.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:

gez. Ing. Serfler

Der Generalsekretär:

gez. Dr. Korbt